



Mikrozensus 1994

Interviewer-
Handbuch
Teil 19
Zur Durchführung



Mikrozensus 1994

Interviewerhandbuch

Teil 1:

Zur Durchführung

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

Inhalt

	Seite
I Ohne Termine geht es nicht	3
II Zur Durchführung - Weiß ich nicht schon alles?	4
III Was müssen Sie bei der Durchführung besonders beachten?	6
(a) Erhebungsteile im Mikrozensus 1994	6
(b) Auskunftspflicht/Freiwilligkeit	9
(c) Ihre Interviewertätigkeit	9
IV Was tun Sie ...	
(a) ..., bevor Sie starten?	12
(b) ..., wenn der Haushalt Auskunft erteilt?	12
(c) ... bei Selbstausfüllung?	13
(d) ..., wenn Sie einen Haushalt nicht antreffen?	14
(e) ... bei Nichtauskunftserteilung?	14
(f) ... bei leerstehenden Wohnungen?	15
(g) ... bei nicht auskunftspflichtigen Haushalten bzw. nur gewerblich genutzten Wohnungen?	15
(h) ... bei mehreren Namen im Haushalt?	16
(i) ... bei Zweit-/Untermieterhaushalten?	16
V Abschlußarbeiten	17
VI Ergänzende Basisinformationen	
(1) Verpflichtung zur Geheimhaltung	19
(2) Warum Wiederholungsbefragungen?	19
(3) Wer gehört zu einem Haushalt?	20
(4) Welcher Haushalt ist zu erfassen?	21
(5) Wie erfassen Sie in Gemeinschaftsunterkünften?	22
(6) Was geschieht mit den erfaßten Angaben?	23
(7) Aufgaben des Mikrozensus	24

I. Ohne Termine geht es nicht

Termine sind oft lästig. Aber für Ihre Tätigkeit als Interviewer im Rahmen der Mikrozensus-Erhebung 1994 sind sie leider unerlässlich.

Denn:

- Ihre Tätigkeit ist eingebunden in einen größeren organisatorischen Ablauf, mit dem u.a. zeitliche und sachliche Abstimmarbeiten verbunden sind und
- Ihre Befragungsergebnisse werden für wichtige Auswertungen möglichst rasch benötigt.

Darum: Bitte halten Sie die Ihnen vom Statistischen Landesamt benannten Bearbeitungstermine ein.

Weiterhin beachten Sie, wie Sie es ja bereits kennen, den Berichtszeitpunkt bzw. -zeitraum, auf den bezogen Sie die Fragen stellen sollen, und zwar

Berichtswoche: 18. bis 24. April 1994
Stichtag: 20. April 1994
(Mittwoch in der Berichtswoche)

II. Zur Durchführung - Weiß ich nicht schon alles?

Diese Frage werden sich die erfahrenen Mikrozensus-Interviewer unter Ihnen sicher stellen. Dabei sollten Sie jedoch berücksichtigen, daß sich im Frageprogramm des Mikrozensus von Jahr zu Jahr Änderungen ergeben, wodurch sich teilweise auch die Erhebungs- und Organisationspapiere sowie die Vorgehensweise ändern können.

Es ist daher auch für den, der sein "Geschäft" eigentlich schon versteht, unerlässlich, sich mit den Besonderheiten der jeweiligen Erhebung vertraut zu machen und sein Grundlagenwissen nochmals aufzufrischen.

Sie lernen bei jeder Erhebung hinzu. Erfahrungen, die wir aus vergangenen Erhebungen gewonnen haben, wollen wir für künftige Erhebungen umsetzen. Hinweise hierzu sowie auf die Besonderheiten dieser Erhebung finden Sie im folgenden **Abschnitt III** dieses Interviewer-Handbuches.

Die **Abschnitte IV, V und VI** sollen Ihnen einen gezielten Überblick über Ihre Aufgaben geben. Sie finden dort auch die Basisinformationen für Ihre Tätigkeit, deren Beachtung unerlässlich ist.

Erläuterungen zur Verteilungsliste, zum Haushaltsmantelbogen und zu den einzelnen Fragen in den Erhebungspapieren sowie die gesetzlichen Bestimmungen sind in einer eigenen Broschüre (Teil 2: Erläuterungen zu den Fragen) zusammengefaßt.

Mit dem **Mikrozensusgesetz 1985** wird den aus dem Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 resultierenden Anforderungen an statistische Rechtsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Erhebung sichern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Berücksichtigen Sie bitte diese Vorschriften.

Viele der Hinweise in diesem Interviewer-Handbuch beziehen sich auf die einzelnen Paragraphen des Mikrozensusgesetzes (MZG) 1985.

Es ist (mit dem 1990 verabschiedeten Änderungsgesetz) am Ende des Teils 2 dieses Handbuches abgedruckt und ist auch in den Informationen für die Befragten enthalten. Lesen Sie sich bitte das MZG genau durch, es ist für Ihre Aufgabe von besonderer Wichtigkeit. Es regelt auch die Rechte und Pflichten der Interviewer in einer eigenen Vorschrift (§ 8 MZG). Da auch die Befragten über viele Einzelpunkte aufzuklären sind (siehe § 12 MZG), sollte Ihnen der Inhalt des

MZG vertraut sein. Besonders wichtig für Sie sind § 8, § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 MZG.

Da das MZG 1985 nur eine begrenzte Laufzeit bis 1990 hatte, wurde für den Mikrozensus ab 1991 ein Änderungsgesetz verabschiedet, das einerseits die Durchführung des Mikrozensus bis einschließlich 1995 regelt, andererseits auch Änderungen im Erhebungsprogramm vorsieht. Insbesondere handelt es sich hier um die Ausweitung der Freiwilligkeit in der Auskunftserteilung auf bisher der Auskunftspflicht unterliegende Merkmale. Davon betroffen sind 1994 die Merkmalsbereiche

- Zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz
- Ort und Weg zur Schule, Hochschule, Arbeitsstätte.

III. Was müssen Sie bei der Durchführung besonders beachten?

(a) Erhebungsteile im Mikrozensus 1994

Das Ihnen vom Statistischen Landesamt übergebene Arbeitspaket enthält in der Regel mehrere Auswahlbezirke. Es ist für Sie daher vor Beginn Ihrer Interviewertätigkeit besonders wichtig zu prüfen, welche Teile des Erhebungsprogrammes in den einzelnen Auswahlbezirken erfragt werden sollen.

Abgesehen von dem jährlich gleich bleibenden 1 %-Grundprogramm des Mikrozensus (Angaben zur Person, Erwerbsbeteiligung, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Kranken- und Rentenversicherung, Unterhalt, Einkommen) werden im Mikrozensus 1994 **zusätzlich** erhoben

- Zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz
- Ort und Weg zur Schule, Hochschule, Arbeitsstätte.

Entsprechend der Forderung von seiten des Gesetzgebers, Fragen mit Auskunftspflicht und solche mit Freiwilligkeit zu trennen, werden für den Mikrozensus 1994 folgende Vordrucke eingesetzt:

- Vordruck I beinhaltet die Fragen, die der Auskunftspflicht unterliegen, sowie im letzten Block - farblich abgesetzt - einige Fragen, deren Beantwortung freigestellt ist.

Darüber hinaus wurden für die Auswahlbezirke, in denen auch die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt wird, eigene Vordrucke entwickelt, in denen die nur im Rahmen der EU-Arbeitskräftestichprobe zu erhebenden Merkmale in den Mikrozensus-Fragenablauf integriert wurden. Für die Haushalte, die zusätzlich die Fragen der EU-Arbeitskräftestichprobe beantworten müssen, existieren zwei Fragebogen:

- Vordruck I+E (E kennzeichnet, daß in diesem Fragebogen die EU-Fragen zusätzlich enthalten sind) beinhaltet die Fragen aus Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe, die der Auskunftspflicht unterliegen

- Vordruck 2+E (E kennzeichnet, daß in diesem Fragebogen die EU-Fragen zusätzlich enthalten sind) beinhaltet nur die Fragen aus Mikrozensus und EU-Arbeitskräftestichprobe, deren Beantwortung freiwillig ist.

Für die Erhebung 1994 kommen damit zum Einsatz:

- Interviewvordruck 1 (Mikrozensus **ohne** EU-Arbeitskräftestichprobe),
- Interviewvordruck 1 +E (Mikrozensus **mit** EU-Arbeitskräftestichprobe, Auskunftspflicht),
- Interviewvordruck 2+E (Mikrozensus **mit** EU-Arbeitskräftestichprobe, Freiwilligkeit).

Bitte beachten Sie:

- Frage nach einer **geringfügigen Beschäftigung** im Vordruck 1 bzw. 1+E (Frage 2/27)

Diese Frage ist für alle Personen im Haushalt ab 15 Jahren zu beantworten, auch wenn diese die Fragen nach einer bestehenden Erwerbstätigkeit (Fragen 2/25 und 2/26) verneint haben, da geringfügige Tätigkeiten von den Betroffenen oftmals nicht als Erwerbstätigkeit angesehen werden.

Für Personen **mit** einer geringfügigen Tätigkeit, die die Fragen 2/25 und 2/26 mit "Nein" beantwortet haben, beantworten Sie unbedingt auch die übrigen Fragen für Erwerbstätige, da diese Personen Erwerbstätige sind.

Wird die geringfügige Beschäftigung vom Befragten als einzige oder erste Erwerbstätigkeit bezeichnet, so sind die Angaben für diese Erwerbstätigkeit auch in die entsprechende Zeile für die erste Erwerbstätigkeit im Block G einzutragen. Wird die geringfügige Beschäftigung vom Befragten dagegen neben einer weiteren Tätigkeit als zweite Erwerbstätigkeit angegeben, so ist Frage 3/20 mit "Ja" zu beantworten, und die Angaben hierfür sind wie gewohnt in die Zeilen 6 und 7 des Blocks G einzutragen.

- **Wehrpflichtige**

Vergessen Sie bitte nicht, auch Wehrpflichtige, die zum Befragungshaushalt gehören, mit in die Erhebung einzubeziehen, auch wenn sie wegen der kasernierten Unterbringung in der Regel am Befragungstag nicht im Haushalt anwesend sind. Sie werden als Personen mit weiterem Wohnsitz (= Kaserne) eingetragen.

(b) Auskunftspflicht/Freiwilligkeit

Für die in die Mikrozensus-Auswahl fallenden Haushalte besteht zwar grundsätzlich Auskunftspflicht, jedoch hat der Gesetzgeber die ausgewählten Haushalte bei einigen Fragen hiervon befreit. Im Mikrozensus 1994 handelt es sich um folgende Fragen:

- Eheschließungsjahr
- Zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz
- Ort und Weg zur Schule, Hochschule, Arbeitsstätte.

Der Haushalt ist zwar nicht zur Auskunft verpflichtet, jedoch sollten Sie versuchen, den Haushalt durch gute Argumente von der Notwendigkeit der Beantwortung zu überzeugen.

(c) Ihre Interviewertätigkeit

Beginnen Sie Ihre Befragung erst dann, wenn Sie sicher sind, daß der Haushalt das Informationsschreiben erhalten hat. Wie Sie es gewohnt sind, beginnen Sie dann mit Ihrer Interviewertätigkeit:

- Sie kontaktieren die informierten Haushalte.
- Sie gehen auf deren Probleme ein.
- Sie beantworten argumentativ eventuelle Vorbehalte.
- Sie versuchen, den Haushalt für eine - vorzugsweise direkte mündliche - Mitarbeit zu gewinnen.
- Falls Sie keine Auskünfte vom Haushalt erhalten, gewinnen Sie den Haushalt für die Selbstaussfüllung.

Und nun noch hierzu einige Hinweise:

Gewinnen Sie die zu befragenden Personen zur Mitarbeit

Die Befragten sind zwar durch Gesetz zur **Auskunft verpflichtet** (Ausnahmen siehe unter III (b)), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflusst wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade **Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen** den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer **freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte** um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in **amtlichem** Auftrag durchführen. Sie können Ihren **Besuch** durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, **ankündigen**, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungskontakt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen. Es ist gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in" und dann Ihren Namen nennen. Berücksichtigen Sie aber dabei, daß Sie sich bei der Ausübung Ihrer Interviewertätigkeit auszuweisen haben (§ 8 Abs. 4 MZG). Bitten Sie den Haushalt, die Befragung in der Wohnung durchführen zu dürfen, da Sie schreiben müssen. Ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers dürfen Sie die Wohnung jedoch nicht betreten.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr ggf. wieder vorsprechen werden, weil in die Auswahl gelangte Haushalte aus methodischen Gründen regelmäßig (maximal) vier Jahre hintereinander befragt werden. Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu **bedanken**.

Beseitigen Sie Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme

Wenn Sie jemanden im Haushalt antreffen, der Ihnen zwar Auskunft geben würde, aber wegen unpassender Zeit (z.B. Geburtstagsfeier) gerade jetzt nicht dazu bereit ist, bitten wir Sie, einen anderen Termin auszumachen. Wenn Sie bei Ihrem ersten Besuch niemanden antreffen, machen Sie noch mindestens zwei **weitere Besuche**, bevor Sie Ihre Bemühungen aufgeben. Öffnet Ihnen beim ersten Mal niemand, so können Sie sich vielleicht beim Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, mehr aber auch nicht. Bitte auf keinen Fall von Nachbarn die Erhebungsfragebogen für die betreffende Familie ausfüllen lassen.

Was ist bei der Ausfüllung der Fragebogen zu berücksichtigen?

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der **erwachsenen** Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann und die anderen Haushaltsmitglieder nichts dagegen haben. Falls jedoch einzelne Haushaltsmitglieder nicht bereit sind, ihre Angaben zusammen mit den übrigen Haushaltsmitgliedern auf einem Bogen zu machen, benutzen Sie für diese Personen eigene Bogen. Falls man Ihnen die ausgefüllten Bogen nicht offen überlassen möchte, geben Sie dem Haushalt bzw. den jeweiligen Personen die Möglichkeit, die Bogen im verschlossenen Umschlag an Sie auszuhändigen oder direkt an das Statistische Landesamt zu schicken.

Falls die Haushalte bzw. Personen die Fragebogen selbst ausfüllen wollen, überreichen sie bitte die gewünschte Zahl von (Selbstaussfüller-)Bogen bzw. melden Sie diese Fälle an das Statistische Landesamt.

Stoßen Sie bei der Erhebung auf Probleme, die Sie allein nicht einwandfrei lösen können, so informieren Sie uns bitte umgehend. **Zweifelsfälle entscheidet immer das Statistische Landesamt.**

IV. Was tun Sie ...

(a) ..., bevor Sie starten?

Sollte der Kopf der Verteilungsliste noch nicht vom Statistischen Landesamt ausgefüllt sein, so füllen Sie ihn anhand der Auswahlbezirksbeschreibung aus.

In die Spalten a - d tragen Sie bitte die zu befragenden Haushalte in zwei Zeilen ein. Dabei werden in die erste Zeile die Straße, in die zweite die übrigen Angaben eingetragen.

Für Gemeinschaftsunterkünfte legen Sie bitte jeweils nur eine Doppelzeile an und nehmen in Spalte d keine Eintragungen vor.

(b) ..., wenn der Haushalt Auskunft erteilt?

Ist der Haushalt zur Auskunft bereit, so füllen Sie aus:

- Haushaltsmantelbogen
- Interviewvordruck 1 bzw. Interviewvordruck 1+E und 2+E.

In die Verteilungsliste tragen Sie anschließend ein:

- Vor- und Familienname des Haushalts (Spalte d)
- Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude (Spalten a - c)
- Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk (Spalten 20/21)
- Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Spalten 22/23)
- Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk (Spalten 24/25)
- Zahl der Personen im Haushalt und Zahl der Haushalte in der Wohnung (Spalten 26 - 28)
- "2" in Spalte 29, falls der Haushalt seit der letzten Befragung zugezogen ist (nur bei Wiederholungsbefragungen)
- Baualter aus dem Vordruck 1 bzw. 1+E (Spalte 30)
- ggf. erreichte Auskunft zum Vordruck 2+E (Spalte 31)
- "1" (befragt) als Befragungsergebnis (Spalte e)
- Zahl der ausgefüllten Vordrucke (Spalten f und g).

(c) ... bei Selbstausfüllung?

Treffen Sie auf einen Haushalt, der den Wunsch äußert, die Erhebungspapiere selbst auszufüllen, so müssen Sie den Wunsch der **angetroffenen Auskunftspflichtigen respektieren**. Die für die Selbstausfüllung vorgesehenen Erhebungspapiere sind in diesem Fall dem Haushalt auszuhändigen, oder es ist eine entsprechende Meldung an das Statistische Landesamt zu machen, damit von dort eine Zusendung dieser Papiere erfolgt. Machen Sie bitte auf der Verteilungsliste eine entsprechende Eintragung.

In keinem Fall sind den Selbstausfüllern der Haushaltsmantelbogen oder die Verteilungsliste zur Ausfüllung zu überreichen.

Tragen Sie bitte auch bei Selbstausfüllung folgende **Angaben** in den Haushaltsmantelbogen bzw. die Verteilungsliste selbst ein:

- Vor- und Familienname des angetroffenen Auskunftspflichtigen (Spalte d)
- Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude (Spalten a - c)
- Lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk (Spalten 20/21)
- Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Spalten 22/23)
- Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk (Spalten 24/25)
- Zahl der Personen im Haushalt (Spalten 26/27)
- Zahl der Haushalte in der Wohnung (Spalte 28)
- als Befragungsergebnis in Spalte e eine "2" (Selbstausfüllerwunsch).

Die Auskunftspflichtigen, also auch die Selbstausfüller, sind nach § 8 Abs. 4 zu den entsprechenden Angaben, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, Ihnen gegenüber verpflichtet. Weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke können Sie auch vornehmen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(d) ..., wenn Sie einen Haushalt nicht antreffen?

Wiederholen Sie Ihre Kontakt-/Befragungsversuche

- an verschiedenen Wochentagen
- zu unterschiedlichen Tageszeiten.

Treffen Sie den Haushalt auch nach weiteren Versuchen nicht an,

- füllen Sie einen Haushaltsmantelbogen aus (nur Teil I)

und vermerken Sie in der Verteilungsliste

- lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk (Spalten 20/21)
- lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Spalten 22/23)
- lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk (Spalten 24/25)
- als Befragungsergebnis in Spalte e "3" (keine Auskunft).

(e) ... bei Nichtauskunftserteilung?

Treffen Sie auf einen Haushalt, der Ihnen gegenüber - obwohl Sie ihn über Sinn und Zweck und die Bedeutung der Ergebnisse des Mikrozensus unterrichtet und höflich um Auskunft gebeten haben - erklärt, daß er nicht zur Auskunftserteilung bereit ist, so sollten Sie ihn nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung hinweisen. Üben Sie aber keinen Druck auf die zu befragenden Personen aus. Nehmen nur einzelne Haushaltsmitglieder nicht teil, so machen sie in der Spalte h ("Bemerkungen") der Verteilungsliste eine entsprechende Eintragung.

Für Haushalte, die keine Auskunft erteilen

- füllen Sie einen Haushaltsmantelbogen aus (nur Teil I)

und vermerken Sie in der Verteilungsliste

- lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk (Spalten 20/21)
- lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Spalten 22/23)
- lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk (Spalten 24/25)
- als Befragungsergebnis in Spalte e "3" (keine Auskunft).

(f) ... bei leerstehenden Wohnungen ?

Steht eine der in die Erhebung einzubeziehenden Wohnungen leer, sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Für die Wohnung ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, in dem nur Teil I auszufüllen ist. Dabei vermerken Sie anstelle des Familiennamens "leer".
- In die Verteilungsliste tragen Sie ein:
 - Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude (Spalten a - c)
 - "leer" in Spalte d (Familiename)
 - lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk (Spalten 20/21)
 - lfd. Nr. der Wohnung in Gebäude (Spalten 22/23)
 - als Befragungsergebnis (Spalte e) "4" (Wohnung leerstehend).

(g) ... bei nicht auskunftspflichtigen Haushalten bzw. nur gewerblich genutzten Wohnungen ?

Treffen Sie bei Ihren Befragungsversuchen auf eine Wohnung, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnt wird, oder die nur gewerblich genutzt wird, gehen Sie folgendermaßen vor:

- Sie legen einen Haushaltsmantelbogen an (nur Teil I) und vermerken beim Familiennamen "Streitkräfte" bzw. "gewerblich genutzt".
- Sie tragen in die Verteilungsliste ein:
 - Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude (Spalten a - c)
 - "Streitkräfte" bzw. "gewerblich genutzt" in Spalte d (Familiename)
 - als Befragungsergebnis (Spalte e) "5" (nicht auskunftspflichtig, einschl. Räume gewerblich genutzt).

(h) ... bei mehreren Namen im Haushalt ?

Es kann vorkommen, daß auf der Verteilungsliste einzelne laufende Haushaltsnummern bzw. die jeweiligen ganzen Zeilen gestrichen werden müssen, weil sich während der Erhebung herausgestellt hat, daß die **Namen doch nur zu einem gemeinsamen Haushalt** gehören. Bitte streichen Sie jedoch so, daß die gestrichenen Namen dennoch lesbar bleiben.

Durch die dadurch erforderliche Streichung können in der laufenden Haushaltsnumerierung Lücken entstehen. Das macht keine Probleme, wenn Sie in der Zeile, in der Sie die Streichung vorgenommen haben, in der Spalte für Bemerkungen einen Hinweis eintragen, zu welchem Haushalt bzw. zu welcher Haushaltsnummer der gestrichene Name gehört. Einen entsprechenden Vermerk machen Sie bitte auch bei dem Haushalt, zu dem der gestrichene Name gehört.

(i) ... bei Zweit-/Untermieterhaushalten ?

Es gibt Haushalte, die Sie während der Vorbegehung nicht erfaßt hatten, weil deren Name nicht auf dem Klingelknopf, Briefkasten bzw. an der Wohnungstür stand, deren Existenz aber als Ergebnis Ihrer jetzigen Begehung bekannt wurde. Sie kontaktieren auch diese Untermieter- oder Zweithaushalte und gewinnen sie für die Teilnahme.

In der Verteilungsliste können diese Haushalte im Anschluß an die übrigen Haushalte des Auswahlbezirks aufgenommen werden.

V. Abschlußarbeiten

Zum Abschluß Ihrer Arbeiten **kontrollieren** Sie nochmals **anhand der Verteilungsliste**,

- ob Sie alle Haushalte in die Verteilungsliste eingetragen haben,
- ob die Eintragungen für die Haushalte in der Verteilungsliste vollständig sind,
- ob die Zahl der Haushaltsmantelbogen und die Zahl der Vordrucke 1 bzw. 1+E (ohne Folgebogen) gleich sind und mit der Zahl der Haushalte, die Ihnen gegenüber Auskunft erteilt haben, übereinstimmen,
- ob die Zahl der vorliegenden Fragebogen mit den Eintragungen in den Spalten "f" und "g" übereinstimmt,
- ob für alle Haushalte, die weder Ihnen gegenüber Auskunft gegeben haben noch die Selbstaussfüllung wünschten, ein Befragungsergebnis in Spalte "e" eingetragen ist,
- ob in die ausgefüllten Haushaltsmantelbogen und die Vordrucke 1 oder 1+E und 2+E die Ordnungsnummern jeweils eingetragen sind und mit der Verteilungsliste übereinstimmen.

Schenken Sie bitte der **Prüfung der Vollzähligkeit** der von Ihnen bearbeiteten Erhebungsunterlagen vor dem Versand an das Statistische Landesamt besondere Sorgfalt. Für jeden Auswahlbezirk müssen vorliegen:

- Verteilungsliste
- Entsprechend der Zahl der Haushalte - ob angetroffen oder nicht - ggf. einschließlich Haushalte als Selbstaussfüller, leerstehender oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, die **Zahl der Mikrozensus-Haushaltsmantelbogen**. Auch für jede Gemeinschaftsunterkunft muß mindestens ein Haushaltsmantelbogen vorliegen.
- Für jeden Haushalt bzw. für jede Gemeinschaftsunterkunft **mindestens je ein Vordruck 1 oder 1+E und 2+E**;

Ausnahmen:

- leerstehende Wohnungen
- Wohnungen, die von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnt werden
- gewerblich genutzte bzw. unbewohnbare Wohnungen
- Selbstaussfüller
- nicht angetroffene Haushalte
- Haushalte, die Ihnen gegenüber nicht zur Auskunftserteilung bereit sind.

Etwas vergessen ?

Aber ja:

- Sie fügen die Abrechnung über die Interviewertätigkeit bei.

Wir dürfen Ihnen jetzt recht herzlich für die erfolgreiche Mitarbeit danken.

VI. Ergänzende Basisinformationen

(1) Verpflichtung zur Geheimhaltung

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem **Vertrauen der befragten Personen darauf**, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die **Befragung ausschließlich statistischen Zwecken** dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz, siehe Teil 2) und in den Bestimmungen des Strafrechts (siehe Teil 2) sind besondere Paragraphen enthalten, die die **Geheimhaltungspflicht** vorschreiben und Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit festlegen. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekannt geworden sind - auch nicht Ihren Angehörigen! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschuß und sorgen Sie dafür, daß keine Fragebogen verlorengehen können (siehe auch § 8 Absatz 5 MZG).

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weiterzählt würden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich.

(2) Warum Wiederholungsbefragungen ?

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für den Mikrozensus ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, können Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben !" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben !" Sie können dann weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die **hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart** würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewon-

nenen statistischen Erkenntnisse viel genauer seien. Mit einem Wort: Man hat mehr für sein Geld!

Wenn man den gleichen Personenkreis mehrere Jahre hintereinander befragt, können die Ergebnisse einer Erhebung besser mit denen des Vorjahres verglichen werden, d.h. man weiß, daß die aufgetretenen Abweichungen eine Veränderung in der Struktur der Bevölkerung widerspiegeln und nicht deshalb auftreten, weil man einen anderen Personenkreis befragt hat.

(3) Wer gehört zu einem Haushalt ?

Als **Haushalt** wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt **gemeinsam** finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsvordruck aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen **besuchsweise** anwesende Personen. Auch **Einzelpersonen** können als **eigener Haushalt zählen**. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich **allein wirtschaftende** Person, also z.B. ein **Untermieter**, als **eigener Haushalt** erfaßt werden muß (vgl. § 2 Absatz 3 MZG).

(4) Welcher Haushalt ist zu erfassen ?

Alle in Gebäuden bzw. Wohnungen innerhalb des Ihnen vom Statistischen Landesamt genannten Befragungsgebietes (siehe Auswahlbezirksbeschreibung) befindlichen Haushalte (neben Wohnungsinhaber/Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter) sind zu erfassen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Wohnungsinhabern, ob sie noch Untermieter in ihrer Wohnung aufgenommen haben, und befragen Sie diese ebenfalls.

Für **jeden auskunftsbereiten** Haushalt (auch für Untermieter; auch für Haushalte, in denen nur einzelne Haushaltsmitglieder zur Auskunft bereit sind) ist ein eigener Fragebogen auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, auch zwei Fragebogen auszufüllen sind. In diese sind alle zum jeweiligen Haushalt gehörenden Personen einzutragen.

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen). Diese werden Ihnen dann - entsprechende Bereitschaft vorausgesetzt - auch für minderjährige Haushaltsmitglieder Auskünfte geben.

In allen Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden muß die Erfassung erfolgen, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt waren oder leer standen.

Da Stichtag der Erhebung (20. April 1994) und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

- a) Am Stichtag 20. April 1994 stand die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuchs als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

Der Haushalt sollte erfaßt werden.

- b) Am Stichtag 20. April 1994 wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer.

Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt.

- c) Am Stichtag 20. April 1994 wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

Haushalt B sollte erfaßt werden.

- d) In dem zu erfassenden Haushalt gibt es ein Neugeborenes, das nach dem Stichtag 20. April 1994 zur Welt kam.

Dieses Kind ist **nicht** in die Erhebungspapiere aufzunehmen.

- e) In dem zu erfassenden Haushalt ist nach dem Stichtag 20. April 1994 eine Person gestorben.

Diese Person ist in die Erhebungspapiere aufzunehmen.

Bitte beachten Sie die vorgenannten Hinweise genau.

(5) Wie erfassen Sie in Gemeinschaftsunterkünften?

In den ausgewählten Gemeinschaftsunterkünften sind besondere Regeln zu beachten, welche dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen ausgewählt und somit zu erfassen sind (siehe Teil 3 des Interviewerhandbuchs). In der Regel werden im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. HET - POP oder GLE - LAT. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben. Wohnungen und darin lebende Privathaushalte in Gebäuden mit einer Gemeinschaftsunterkunft sind demgegenüber nach den allgemeinen Regeln ausgewählt und zu erfassen.

Gäste in Beherbergungsbetrieben und **Patienten** in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind **nicht** zu erfassen; Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort **polizeilich gemeldet** sind oder außerhalb der Einrichtung keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

Alle Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht für sich wirtschaften, bilden grundsätzlich einen Haushalt. Wenn Einzelpersonen nicht gemeinsam mit den übrigen ihre Angaben machen möchten, können diese für sich auf einem gesonderten Bogen antworten.

Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen und eigenem Vordruck zu erfassen. Sie erhalten dadurch **eine eigene Haushaltsnummer**.

Können in Gemeinschaftsunterkünften Personen nicht persönlich befragt werden (z.B. Kleinkinder), so ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Wenden Sie sich dann bitte an die Verwaltung der Einrichtung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 MZG verweisen. Diese "Ersatzauskunftspflicht" der Leiter von Gemeinschaftsunterkünften entfällt jedoch, soweit die Auskünfte durch eine Vertrauensperson des Befragten erteilt werden können (vgl. § 9 Abs. 1 MZG).

Auch ausländische Arbeitnehmer in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte - mit Zustimmung des Befragten - sprachkundige Betreuer einzuschalten.

(6) Was geschieht mit den erfaßten Angaben?

Wenn Sie alle Befragungen in Ihrem Auswahlbezirk abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie und auch die Befragten sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus dem Interviewvordruck (aber ohne Name und Anschrift) werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltsmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf maschinelle Datenträger (Diskette) übertragen und dann auf modernsten elektro-

nischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert. Dabei wird festgestellt, wie oft an einer bestimmten Stelle des Magnetbandes eine bestimmte Markierung vorkommt, z.B. wie oft an Stelle 11 die Markierung 1 auftritt, d.h. wie viele Männer erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in den unterschiedlichsten Kombinationen verschiedener Merkmale in Tabellen, z.B. "Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf" dargestellt (vgl. "Informationen für die Befragten").

(7) Aufgaben des Mikrozensus

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z.B. die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in weiter steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen **Total- und Stichprobenerhebungen** unterschieden werden muß.

Bei den Totalzählungen, z.B. der Volks- und Berufszählung, werden **alle** Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Zahlen gebraucht werden.

Im übrigen hat man schon lange erkannt, daß genaue Zahlen für Gemeinden gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft **zuverlässig und rasch** kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine "**Teilerhebung**", die aber "**repräsentativ**" sein muß. Von einer "**repräsentativen**" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Fall ist aber sicher, daß

infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese **Aufgeschlossenheit der Bevölkerung** zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Dieses Heft soll Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. **Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebung gelingen soll, genau beachtet werden.**

Es ist darüber hinaus unerläßlich, daß Sie sich **mit den Erhebungsunterlagen bestens vertraut machen.**